

**Gesamtvertrag
1510421200**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Rainer Hilpert,
Georg Oeller,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

dem Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V.,
vertreten durch dessen Präsidenten, Helmut Rau,
Alois-Schnorr-Straße 10, 79219 Staufen,

im nachstehenden Text kurz „Verband“ genannt, wird folgendes vereinbart:

1. Aufführungsgenehmigung

- (1) Die GEMA erteilt dem Verband und den ihm angeschlossenen Vereinen die Genehmigung zur Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Die Aufführungsgenehmigung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- (3) Eine Übertragung der dem Verband und den Volks- und Blasmusikkapellen durch diesen Vertrag erteilte Aufführungsgenehmigung auf Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Die Aufführungsgenehmigung schließt nicht die Berechtigung zur mechanischen Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (z.B. Aufnahme auf CD, Band, usw.) ein.

2. Vertragshilfe

- (1) Der Verband wird im Interesse und zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit die ihm angeschlossenen Blasmusikkapellen über die Aufgabe der GEMA in geeigneter Weise aufklären und die Blasmusikkapellen zur sorgfältigen Erfüllung der sich für sie aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen anhalten.
- (2) Der Verband wird der GEMA jeden Zu- und Abgang von Blasmusikkapellen, jede Anschriftenänderung und jeden Vorstandswechsel am 1.4.2012 mitteilen.

3. Pauschalvergütung

- (1) Der Verband verpflichtet sich für 2012 je aktivem Mitglied über 18 Jahre eine Pauschalvergütung von EUR 7,74 brutto (EUR 7,23 + EUR 0,51 Ust.) zu zahlen. Für Spielleute und Alphornbläser ermäßigt sich der Pauschalbetrag auf EUR 3,09 brutto (EUR 2,89 + EUR 0,20 Ust.).

Basis der Berechnung ist, daß die Umsatzsteuer 7 % beträgt. Bei Änderungen des Satzes werden die Vergütungen entsprechend angepasst.

- (2) Der sich nach Ziffer 3 (1) aufgrund des Mitgliederstandes vom 1. Januar ergebene Betrag ist in vier gleichen Raten am 1. April, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember des Jahres 2012 von dem Verband an die GEMA zu entrichten. Gleichzeitig mit der Meldung am 1.4.2012 [Ziffer 2 (2)] wird der Verband der GEMA die Gesamtzahl der Einzelmitglieder aller Blasmusikkapellen nach dem Stand vom 1. Januar mitteilen.
- (3) Der Verband erklärt sich bereit, der GEMA auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen, die zur Überprüfung der mitgeteilten Zahlen der Einzelmitglieder notwendig sind, zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

4. Durch die Zahlungen nach Ziff. 3 abgegoltene Musikaufführungen

Durch die Zahlungen nach Ziff. 3 sind die Vergütungen für die Konzerte und geselligen Veranstaltungen der dem Verband angeschlossenen Vereine und die Veranstaltungen des Verbandes und seiner Unterorganisation anlässlich der Verbands- und Kreismusikfeste mit Ausnahme der in Ziffer 5 angegebenen Veranstaltungen abgegolten, soweit die Veranstaltungen von den Volks- und Blasmusikkapellen, dem Verband und seinen Unterorganisationen als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

5. Durch die Zahlungen nach Ziff. 3 nicht abgegoltene Musikaufführungen

Durch die Zahlung nach Ziffer 3 sind nicht abgegolten:

- (1) Veranstaltungen von Einzelpersonen (Einzelmitglieder der Blasmusikkapellen)
Ausnahme: Hochzeiten von Mitgliedern der Blasmusikkapellen, sofern sie keinem wirtschaftlichen Interesse dienen.

- (2) Veranstaltungen, welche Gruppen von Einzelmitgliedern, die durch Aufteilung der Blasmusikkapellen gebildet werden, durchführen
- (3) Veranstaltungen, die von den dem Verband angeschlossenen Blasmusikvereinen nicht als alleinige Veranstalter im eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden
- (4) Veranstaltungen, bei denen die Volks- und Blasmusikkapellen lediglich als Mitwirkende tätig sind
- (5) Veranstaltungen, bei denen die Mitwirkenden eine veranstaltungsbezogene Vergütung in irgendeiner Form erhalten.

6. Musikaufführungen,
die durch die Zahlungen nach Ziff. 3 des Gesamtvertrages
nicht abgegolten sind,

werden nach den jeweiligen gültigen Vergütungssätzen der GEMA unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % berechnet, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eines Vertragsberechtigten erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird.

7. Anmeldung der Musikaufführungen

- (1) Der Verband wird die ihm angeschlossenen Blasmusikkapellen verpflichten, alle ihre Veranstaltungen mit Musikdarbietungen spätestens 3 Tage vor Stattfinden bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA mit folgenden Angaben anzumelden:
 - a) Tag der Veranstaltung
 - b) Art der Veranstaltung
 - c) Ort der Veranstaltung
 - d) Name des Veranstaltungsorts
 - e) Größe des Veranstaltungsraumes in qm (von Wand zu Wand gemessen)
 - f) Höhe des Eintrittsgeldes, der Programmgebühr oder eines sonstigen Kostenbeitrages
 - g) genaue Anschrift des Veranstalters

Für die Anmeldung stellt die GEMA auf Anforderung Anmeldeformulare zur Verfügung.

- (2) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen der Volks- und Blasmusikkapellen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Nachmeldung der Veranstaltung innerhalb 3 Tage nach dem Aufführungstag mit einer entsprechenden Erklärung erfolgt.

8. Programme

- (1) Der Verband wird die ihm angeschlossenen Volks- und Blasmusikkapellen anhalten, der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA innerhalb von 10 Tagen nach jeder Veranstaltung ein

genaues Verzeichnis aller aufgeführten Musikstücke zuzusenden. Die GEMA stellt auf Anforderung vorgedruckte Programmformulare zur Ausfüllung zur Verfügung.

- (2) Kommt eine Blaskapelle der Verpflichtung zur Programmeinsendung nicht nach, ist die GEMA berechtigt, für jeden Fall der Versäumnis vom Veranstalter einen Betrag von 10 % der jeweiligen Vergütung, mindestens jedoch EUR 10,00, zu berechnen. Bei pauschal abgegoltenen Musikaufführungen (siehe Ziff. 4) wird als Basis der Berechnung die fiktive Vergütung ermittelt. Die weiterhin bestehende Verpflichtung zur Programmaufstellung und -einsendung bleibt hiervon unberührt.

9. Nicht angemeldete Musikaufführungen

Die GEMA ist berechtigt, für Musikaufführungen, die nicht rechtzeitig angemeldet werden (Ziffer 7), ihre Ansprüche in Höhe der doppelten tariflichen Vergütungssätze geltend zu machen.

10. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 fest abgeschlossen.

München, 04.01.2012

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
DER VORSTAND
(Georg Oeller)

Staufen, 14.12.2011

(Helmut Rau)